

**Antrag Nr.:** 51 / 2025 - 28

**Antragsteller:** KFA Westthüringen / TFV VSA

Der Vorstand hat die Ordnungsänderung  
am 11.05.2026 beschlossen.

**Ordnung:** Schiedsrichterordnung

**Datum:** 19.01.2026

**Antrag:** Präzisierung §7 Schiedsrichterordnung

## § 7 Pflichten der Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter

(1)

Schiedsrichter sind verpflichtet, mindestens ~~15~~ **20** zugeteilte Spiele wahrzunehmen und an mindestens 4 Pflichtlehrabenden, in welchen die Teilnahme am Qualifikationslehrgang eingeschlossen ist, teilzunehmen.

(2)

Schiedsrichterbeobachter sind verpflichtet, ~~6~~ **8** zugeteilte Beobachtungen durchzuführen und an mindestens 4 Pflichtlehrabenden, in welchen die Teilnahme am Qualifizierungslehrgang eingeschlossen ist, teilzunehmen.

~~(3)~~

~~Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter, bei denen eine Nichterfüllung der in Abs. 1 und 2 festgelegten Mindestverpflichtungen droht, sind durch den zuständigen Schiedsrichterausschuss bis spätestens 31. Dezember des laufenden Spieljahres schriftlich zu informieren. Die jeweiligen Vereine sind gleichzeitig in Kenntnis zu setzen.~~

## Begründung:

(1)

Aufgrund des immer bedenklicher werdenden Schiedsrichtermangels ist die Anzahl 15 für das Anrechnen als Schiedsrichter auf das SR-Soll des Vereins veraltet und entspricht nicht mehr den Realitäten. In der Praxis melden sich viele SR nach Absolvieren der 15 Spiele ab und stehen dem verantwortlichen SRA nicht mehr zur Verfügung. Tatsächlich verzeichnet man aber jedes Jahr eine steigende Anzahl an zu besetzenden Spielen aufgrund von mehr Mannschaftsmeldungen, vor allem im Jugendbereich. Die Anpassung auf 20 ist eine Angleichung auf diese Entwicklung.

(2)

Durch die wachsende Anzahl an Spielen und die Angleichung der Schiedsrichterpflichten von 15 auf 20 ist auch eine Anpassung bei den Beobachtern angemessen.

(3)

Die bisherige Regelung „bei denen eine Nichterfüllung der in Abs. 1 und 2 festgelegten Mindestverpflichtungen droht“ ist unpräzise und entbehrlich.

Die Einhaltung der Mindestverpflichtungen durch die, für den jeweiligen Verein gemeldeten Schiedsrichter, liegt in der Verantwortung des SR und der Vereine.

Da jeder Verein mit seiner DFBnet-Kennung aktuell die geleisteten Einsätze der, für seinen Verein gemeldeten SR abrufen bzw. einsehen kann, ist eine zusätzliche Information durch den Schiedsrichterausschuss nicht mehr notwendig. Der Verein verfügt jederzeit über die Möglichkeit, diese Daten im DFBnet abzurufen und eigenständig zu reagieren, ohne dass es dazu einer gesonderten Information bedarf.

Gleichzeitig soll dadurch die Kommunikation zwischen Verein und seinen Schiedsrichtern gefördert werden.

**Inkrafttreten:** 01.07.2026